

Nutztier oder Freizeitpferd?

Alfred Frey und Urs Mühlethaler,
Abteilung Landwirtschaft, 5004 Aarau

Im Gegensatz zu Damhirschen, Bisons oder Alpakas sind Pferde nicht unter allen Umständen landwirtschaftliche Nutztiere. Der Zweck von Nutztieren ist die Produktion verwertbarer Erzeugnisse. Bauten und Anlagen für deren Haltung sind in der Landwirtschaftszone auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform, sofern eine Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen ist, bodenabhängig produziert wird und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann. Pferde gelten nur als landwirtschaftliche Nutztiere, wenn sie als Arbeitstiere, als Fleischlieferanten oder für die Stutenmilchproduktion gehalten werden. Baugesuche werden analog Gesuchen für z. B. Stallerweiterungen für Milchviehhaltung oder für zusätzlichen Remiseraum beurteilt.

Daneben werden Pferde aber auch zur Zucht, als Pensionspferde und zu Hobbyzwecken gehalten. Während ein Fohlen später als Reitpferd bei grosszügiger Auslegung noch als verwertbares Erzeugnis aus der Nutztierhaltung gelten kann, erfüllen Pensionspferde und als Hobby gehaltene Pferde den eigentlichen Zweck der Landwirtschaftszone, nämlich die langfristige Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, die Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder den ökologischen Ausgleich kaum noch. Emotional sind aber Pferde und Landwirtschaft immer noch verbun-

den, obwohl die meisten Pferde längst als Freizeit- und Sportpartner gehalten werden.

Vom ethologischen Standpunkt ist anzustreben, dass Pferde weiden können. Es stellt sich das Problem, berechnete Ansprüche eines Teils der Bevölkerung nach pferdegerechter Haltung mit den ebenso berechtigten Ansprüchen der Raumplanung nach schonendem Umgang mit der Ressource Boden in Einklang zu bringen, ist doch die heutige Pferdenutzung untrennbar mit flächenfressenden und auffälligen Infrastrukturbauten wie Reitplätzen und Reithallen verbunden. Grundsätzlich gehören Reitplätze und Reithallen in die Bauzone. In der Bauzone sind kantonales und kommunales Recht massgebend, nämlich die kantonalen Baugesetze und die Bau- und Nutzungsordnungen der Gemeinden. Aus raumplanerischer Sicht hat sich der Kanton nicht mehr zu Bauvorhaben in der Bauzone zu äussern.

Die Raumplanungsgesetzgebung sieht nun aber einige wenige Möglichkeiten für Pferdezucht, Pensionspferdehaltung und Hobbypferdehaltung in der Landwirtschaftszone vor. Die Raumplanungsgesetzgebung ist eidgenössisches Recht und regelt, wo welche Bauten und Anlagen für welche Art der Pferdehaltung erstellt werden dürfen und welche Pferdehaltung als landwirtschaftlich gilt und welche nicht. Da die Beantwortung dieser Fragen den kantonalen Bewilligungsbehörden immer wieder Schwierigkeiten bereitet, hat das Bundesamt für Raumentwicklung 2003 zusammen mit einer repräsentativ zusammen-

Reitplätze und Reithallen sind keine landwirtschaftlichen Bauten und gehören in die Bauzone. Das Raumplanungsgesetz sieht nun aber einige wenige Möglichkeiten vor für Pferdezucht, Pensions- und Hobbypferdehaltung in der Landwirtschaftszone. Damit wird geregelt, welche Pferdehaltung als landwirtschaftlich gilt und welche nicht.

Was gilt?

Zugegeben, es ist eine langwierige Geschichte und ein langer Weg zu einem erfolgreichen Betriebszweig Pferdezucht oder Pensionspferdehaltung. Auf alle Fälle stehen die kantonalen Amtsstellen für Auskünfte zur Verfügung, insbesondere, wenn der Kauf einer Liegenschaft in der Landwirtschaftszone ansteht, weil man sich den Traum von eigenen Pferden erfüllen möchte. Nutzen Sie diese Möglichkeit.



gesetzten Arbeitsgruppe die Wegleitung «Pferd und Raumplanung» erarbeitet. Es entstand damit ein äusserst nützliches Instrument, das dank öfters anzutreffender Begriffe wie «überwiegend», «in der Regel», «ausreichend» oder «unter Umständen» den kantonalen Behörden genügend Interpretationsspielraum lässt.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Beurteilung von Bauprojekten zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone gemäss der momentan gültigen Praxis im Kanton Aargau.

Pferdezucht

Unter den Begriff der landwirtschaftlichen Pferdezucht fallen:

- **Zucht:** Haltung von Zuchstuten (gegebenenfalls Zuchthengsten) und Aufzucht eigener oder zugekaufter Fohlen.
- **Aufzucht:** Aufzucht von fremden Fohlen, die beim Aufzuchtbetrieb in Pension gegeben werden.

Die Zucht bzw. Aufzucht kann auch die reiterliche bzw. fahrerische

Grundausbildung der Jungpferde bis zur Stufe «angerritten» und/oder «eingefahren» resp.

bis zum verkaufsfähigen Produkt umfassen, z. B. bis zum Feldtest. Will ein Landwirtschaftsbetrieb in die Pferdezucht einsteigen, so hat er in

einem Betriebskonzept darzulegen, wie sich der neue Betriebszweig in den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb integriert.

Voraussetzungen

- Die Zucht erfolgt auf einem Landwirtschaftsbetrieb. Die entsprechende Beurteilung erfolgt auf Grund der jähr-

lichen Betriebserhebungsblätter.

- Der Landwirtschaftsbetrieb verfügt über eine ausreichende Futterbasis für sämtliche Tiere auf dem Betrieb. Ausreichend = 100 % des TS-Bedarfs der Pferde und $\geq 70\%$ für die übrigen Tiere.
- Die Zucht hat mit anerkannten Zuchtieren zu erfolgen.
- Die Aufzucht resp. Grundausbildung von fremden Pferden ist vertraglich zu regeln.
- Der Betrieb kann aktuell oder künftig marktgerechte Nachzuchtprodukte, z. B. 6 Fohlen innerhalb von fünf Jahren nach Stallbezug, und entsprechende Erlöse vorweisen.
- Der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin verfügt über ausreichende Fachkenntnisse in der Pferdezucht.

Bewilligungsfähige Bauten und Anlagen:

- Stallungen einschliesslich Auslauf
- Futter- und Einstreulager
- Mistlager
- Platz für die Pferdepflege (Putzen, Waschen, Beschlagen)
- Weidezäune
- Sattel- und Geschirrkammer
- Ausbildungsplatz: max. 800 m² mit einseitig deutlichem Untermass gegenüber den minimalen Turniermassen 20 x 40 m. Zudem kann die Überdachung des halben Ausbildungsplatzes zugestanden werden (max. 400 m²).
- Unter Umständen eine Führenanlage, sofern der Betrieb regelmässig mehrere Jungpferde gleichzeitig ausbildet.

Landwirtschaftliche Pensionspferdehaltung

Bei der landwirtschaftlichen Pferdepension stellt ein Landwirtschaftsbetrieb gegen Entgelt seine Stallungen für fremde Pferde (Freizeitpferde, rekonvaleszente Pferde, Gnadenbrotperde) zur Verfügung.

Voraussetzungen:

- Die Pferdepension erfolgt auf einem Landwirtschaftsbetrieb, der auch ohne Pensionspferde die gesetzlichen Anforderungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe erfüllt.

- Der Landwirtschaftsbetrieb verfügt über eine ausreichende Futterbasis für sämtliche Tiere auf dem Betrieb. Ausreichend = 100 % des TS-Bedarfs der Pferde und $\geq 70\%$ für die übrigen Tiere.
- Der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Pensionspferde ist mit dem bisherigen Personalbestand zu bewältigen.
- Die Pensionspferde sind, wenn immer möglich, in bestehenden Bauten unterzubringen. Neubauten sind nur gestattet, wenn keine Altbauten vorhanden sind, die für die Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden und die durch bauliche Massnahmen nicht für die Pferdehaltung nutzbar gemacht werden könnten.
- In der Umgebung müssen genügend Ausreitmöglichkeiten vorhanden sein.
- Der Landwirtschaftsbetrieb muss verkehrstechnisch ausreichend erschlossen sein.
- Bei grösseren Bauvorhaben oder Betriebsumstellungen hat der Bewirtschafter ein Betriebskonzept vorzulegen.
- Für die Haltung von Pensionspferden sind Verträge abzuschliessen und mit Kopien zu belegen.

Bewilligbare Bauten und Anlagen:

Zonenkonform und damit bewilligungsfähig sind nur jene Bauten und Anlagen, die der Unterbringung, Fütterung oder dem Auslauf der Pensionspferde dienen. Dazu gehören:

- Stallungen einschliesslich Auslauf
- Futter- und Einstreulager
- Mistlager
- Weidezäune

Hobbypferdehaltung

Hobbypferdehaltung ist in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Ausnahmen können bewilligt werden, es sind dies maximal 4 Grosspferde oder 6 Kleinpferde oder entsprechende Kombinationen. Die entsprechenden Baugesuche auf einem Landwirtschaftsbetrieb werden nach Art. 24 a, b oder d RPG beurteilt, solche auf einer nicht landwirtschaftlichen, zonenfremden Liegenschaft nach Art. 24 c oder d RPG. Bewilligbar sind Stall, Futterlager, Ausläufe, Weide und Mistlager, sofern die Bedingungen der erwähnten Gesetzesartikel eingehalten werden. Weitere Bauten und Anlagen wie Reitplätze oder Führenanlagen sind nicht bewilligbar.



Abbildung 2:
In der Landwirtschaftszone ist grundsätzlich kein Platz für ausgefallene Hobbys im Bereich Reitsport.
(agrarfoto.com)

Abbildung 1:

Das Raumplanungsgesetz lässt Pferd und Reiter einige Kapriolen schlagen, wenn es um Bewilligungen geht. (agrarfoto.com)



«Pferd und Raumplanung»

heisst die erwähnte Wegleitung. Download von der Homepage des Bundesamts für Raumentwicklung oder Bestellung bei: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Vertrieb Zivile Drucksachen, Fellerstrasse 21, 3003 Bern, ☎ 031 325 50 50

www.are.admin.ch

Nicht zonenkonform und damit nicht bewilligungsfähig sind demgegenüber all jene Bauten und Anlagen, die dem Reiten der Pferde dienen:

- Aussenanlagen aller Art (Reithallen, Reitplätze, Springgärten, Rundbahnen, Führanlagen). Werden mindestens 8 Pensionspferde gehalten, kann ein Reitplatz analog dem Ausbildungsplatz für Pferdezucht als standortgebunden zugestanden werden.
- Einrichtungen für die Reiter (Umkleieräume, Sattelkammern, Reiterstübli, Parkplätze usw.)

Nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb Unter gewissen Umständen besteht die Möglichkeit, unter dem Titel eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes nach Art. 24 b Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 40 Raumplanungsverordnung (RPV) auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe in nicht mehr benötigten Bauten für den Pensionspferdebetrieb Sattelkammern, Um-

kleidmöglichkeiten oder Reiterstübli einzurichten.

Grundbucheintragungen Sowohl bei Pferdezucht als auch bei Pensionspferdehaltung sind im Grundbuch zwingend diejenigen Bedingungen anmerken zu lassen (Art. 44 Abs. 1 b RPV), unter denen die Baubewilligung ungültig wird und die entsprechenden Infrastrukturen unbenutzbar gemacht werden müssen.



Abbildung 3: **Hobbypferdehaltung ist in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Ausnahmen gibt es aber.**

Spezialzone Es ist vorauszusehen, dass über kurz oder lang nur noch derjenige Pensionsstall konkurrenzfähig ist, der seiner Kundschaft einen vollständigen Service anbieten kann. Dazu gehören Reitplätze, Reithallen, Sattelkammern, Reiterstübli, Parkplätze, Umkleieräume, sanitäre Anlagen usw. Aus raumplanerischer Sicht sind diese Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone nicht bewilligbar. Gemäss Art. 18 RPG ist die Schaffung von Spezialzonen möglich, deren Nutzung und Vorschriften massgeschneidert werden können, zum Beispiel als Pferdehaltungszone, wie sie im Kanton Aargau bereits in einigen Gemeinden existieren. Solche Spezialzonen nach Art. 18 RPG können im Rahmen von Nutzungsplanungsänderungen ausgeschieden werden.

Von kantonaler Seite wird Wert darauf gelegt, dass solche Spezialzonen unmittelbar an die Bauzone grenzen. Erster Ansprechpartner dafür ist die Gemeindebehörde. ■

HYPONA

dem Pferd zuliebe

- HYPONA Zuchtstuten- und Fohlenfutter
- HYPONA-Alleinfutter
- HYPONA-Ergänzungsfutter
- HYPONA-Spezialitäten

In Ihrer
LANDI

www.hypona.ch

Fortsetzung von Seite 32

Mähbalken Aebi, 160 - 175 cm, guter Zustand, ☎ 079 612 34 78

2000 kg, ☎ 052 680 18 58, Fax 052 680 29 58

Doppelmesser-Mähwerk, 2,3 m breit, zu Reform Metrac, ☎ 031 701 12 89

Gummiförderband, 2-10 m, ☎ 078 910 87 39

Kabinentüren zu Transporter Reform Muli 400; **Doppelmesser-mähwerk**, 2,30 m breit, zu Reform Metrac, ☎ 031 701 12 89

zu verschenken

Hühnerhaus, 4 x 3 m, Pultdach, Elementbau, auch andere Nutzung möglich, ☎ 052 376 11 52

Holzspaltmaschine 5-10 t Spaltdruck; **Milchkannen** 50 l, Verkehrstauglich, ☎ 071 364 20 70

Kartoffelsortiermaschine, ☎ 062 871 49 40

Kleiner **Hubstapler**, Elektro oder Diesel, Hubkraft ab ca. 600 kg, Eigengewicht max.

Jaucherohre, ca. 50 Stk, Ø 72 mm, ☎ 044 937 17 20

Raritäten

2er Waage; Doppelwaage, Eisen- und Holzeichte, **Holzpfeder-schlitten; Holzabens-räder; Pferdesämaschine** Bucher, ☎ 034 431 27 61

Super Dexta, Jg. 63, als Ersatzteile, Fr 250; selten schöner **Holzflug**, komplett mit Vorwagen, Fr. 750, ☎ 041 937 13 87



Kippschaufel Vorführgerät

Jahrgang 2005
CHF: 2800.-
Tel. 026 494 25 38

Inserate-Nr. 15543